

Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin
Theologische Fakultät
Staatlich und kirchlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule

Lizentiatsordnung

Diese veränderte Lizentiatsordnung wurde gemäß der römischen Anordnungen zur Neustrukturierung des Lizentiatsstudiums im Rahmen des Bologna-Prozesses erstellt. Sie basiert auf der approbierten Ordnung von 1999/2000 und wird ab dem Wintersemester 2010/2011 an der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin zur Anwendung gebracht. Die im Zuge der Neustrukturierung des Lizentiatsstudiengangs erforderlich gewordenen Anpassungen wurden von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 31. Juli 2011 approbiert.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Allgemeines	87
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen	87
§ 3 Bewerbung zum Lizentiatsstudium	88
§ 4 Studienziel	89
§ 5 Studieninhalte	89
§ 6 Studienverlauf	90
§ 7 Studienbegleitende Fachabschlussprüfungen	91
§ 8 Lizentiatsexamen	92
§ 9 Lizentiatsarbeit	92
§ 10 Mündliche Lizentiatsabschlussprüfung	93
§ 11 Gesamtbewertung	94
§ 12 Informationsrecht des Prüfungskandidaten	95
§ 13 Lizentiatsdiplom	95
§ 14 Entziehung des Lizentiatsgrades	95
§ 15 Gültigkeit und Änderung der Lizentiatsordnung	96
Anhang: Verpflichtend zu erbringende Studienleistungen im Rahmen des Aufbaustudiums zum Erwerb des Lizentiats in Katholischer Theologie....	97

Lizentiatsordnung

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin verleiht den akademischen Grad eines Lizentiaten* (Lic. theol.) entsprechend den kirchlichen Rechtsbestimmungen.
- (2) Das Lizentiatsstudium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Fach Katholische Theologie, das sich in fünf Fächergruppen aufgliedert: biblische, historische, systematische, praktische, missions-/ kultur-/ religionswissenschaftliche Fächergruppe; die letztgenannte Fächergruppe entspricht dem Schwerpunkt der Hochschule.
Aus den fünf Fächergruppen muss der Bewerber eine zur Spezialisierung auswählen.
- (3) Für das Lizentiatsstudium ist ein Lizentiatsausschuss zuständig, der aus dem Rektor der Hochschule und zwei von der Professorenkonferenz für drei Jahre gewählten Dozenten bzw. Professoren besteht.
- (4) Die unmittelbare Begleitung der Lizentiatsarbeit übernimmt ein Moderator, der zu Beginn des ersten Semesters festzulegen ist. (Bei Beginn des Lizentiatsstudiums im WS ist er bis zum 1. Dezember, bei Beginn im SS bis zum 1. Mai zu vereinbaren.) Der Moderator kann – in Rücksprache mit diesem – frei gewählt werden und muss vom Lizentiatsausschuss bestätigt werden. Moderator kann jeder Dozent bzw. Professor der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin sein.
- (5) Eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses zwischen Moderator und Lizentiand ist von beiden Seiten her möglich. Sie ist in jedem Fall vom Lizentiatsausschuss zu bestätigen. Wird eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen erforderlich, die der Lizentiand nicht zu vertreten hat, ist der Lizentiatsausschuss zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zwecks Fortführung des Lizentiatsstudiums verpflichtet.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Lizentiatsstudium setzt voraus:

- (1) Der Bewerber muss das Studium der Theologie mit dem Bakkalaureat, dem Diplom oder dem Magister Theologiae abgeschlossen haben. Falls er den Abschluss eines äquivalenten Theologiestudiums vorzuweisen hat, muss

* Im Folgenden wird durchgehend die maskuline Form für beide Geschlechter gebraucht.

dieses nach den kirchlichen Normen absolviert sein und auf seine Gleichwertigkeit geprüft werden; es kann auch ein mündliches Examen über einen von der Hochschule vorbereiteten Themenkatalog gefordert werden.

- (2) Das Bakkalaureat/Diplom bzw. der Magister Theologiae oder das abgeschlossene Theologiestudium muss wenigstens mit der Note „gut“ (bis 2,5) bewertet worden sein.
- (3) Hat ein Lizientand bereits an einer anderen theologischen Fakultät Studienleistungen im Rahmen des Lizentiatsstudiums erbracht, so werden diese Studienleistungen und dabei erworbene Leistungsnachweise – bei Feststellung der Gleichwertigkeit – angerechnet.
- (4) Studienbewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern haben vor der Zulassung den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse durch ein entsprechendes Zertifikat nachzuweisen.
- (5) Der Bewerber muss diejenigen Kenntnisse biblischer und moderner Sprachen besitzen, die für eine sachgerechte Ausführung der Lizentiatsarbeit erforderlich sind.

§ 3

Bewerbung zum Lizentiatsstudium

- (1) Bewerber zum Lizentiat in Theologie richten an den Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin ein schriftliches Gesuch um Zulassung. Nach Zustimmung der Professorenkonferenz erteilt der Rektor die Zulassung zum Lizentiatsstudium. Wird bei der Abstimmung über die Zulassung nicht das notwendige Quorum der Mitglieder erreicht, werden die abwesenden Mitglieder der Konferenz vom Rektor um ihr schriftliches Votum gebeten (vgl. Grundordnung § 14 Abs. 4).
- (2) In dem Gesuch ist anzugeben, ob der Bewerber von einer anderen Fakultät bereits das Lizentiat erhalten hat, an einer anderen Fakultät Versuche unternommen hat, das Lizentiat zu erwerben oder an einer anderen Fakultät das Lizentiatsstudium endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:
 1. Ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der Bildungsgang des Bewerbers hervorgeht;
 2. Nachweis über den theologischen Studienabschluss gemäß § 2 Abs. 1 und 2;
 3. bei Klerikern die Empfehlung des zuständigen kirchlichen Oberen, bei Laien die eines Geistlichen.

§ 4

Studienziel

- (1) Das Aufbaustudium bietet eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und theologischer Vermittlung. Die Befähigung wird aufgrund von studienbegleitenden Fachabschlussprüfungen, einer schriftlichen Arbeit (Lizentiatsarbeit), die einen selbständigen Forschungsbeitrag zu einem Thema aus einem der fünf Fächergruppen leistet, sowie durch eine mündliche Lizentiatsprüfung festgestellt.
- (2) Die Ausrichtung des gesamten Studienganges strebt eine umfassende und vertiefte Auseinandersetzung mit Fragen an, die die universale Sendung der Kirche betreffen.

§ 5

Studieninhalte

- (1) Das verbindliche Curriculum zur Erlangung des Lizentiats ist so konzipiert, dass es von dem Lizentianden innerhalb von vier Semestern absolviert werden kann. Die Veranstaltungen stellen einen unverzichtbaren Teil der Qualifizierung für das selbständige wissenschaftliche Arbeiten dar.
- (2) Die zu absolvierenden Studienangebote berücksichtigen universalkirchliche Aspekte, so dass die missionarische Dimension der Kirche in allen fünf Fächergruppen ihren Niederschlag findet.
- (3) Die Studieninhalte umfassen:
 1. die biblische Fächergruppe (Alttestamentliche Hermeneutik und Exegese des Alten und Neuen Testaments);
 2. die historische Fächergruppe (Alte, Mittlere und Neue Kirchengeschichte);
 3. die systematische Fächergruppe (Philosophie, Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moralthologie, Christliche Sozialwissenschaft);
 4. die praktische Fächergruppe (Homiletik, Katechetik/Didaktik des Religionsunterrichts, Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Pastoraltheologie, Religionspädagogik);
 5. die missions-/kultur-/religionswissenschaftliche Fächergruppe (Religionswissenschaft, Ethnologie, Missionswissenschaft).
- (4) Die Angabe der Studienleistungen, die innerhalb von vier Semestern verpflichtend zu erbringen sind, wird der Lizentiatsordnung als Anhang beigelegt.

Studienverlauf

- (1) Das gesamte Lizentiatsstudium umfasst in der Regel vier Semester. In den vier Semestern sind die vorgeschriebenen Vorlesungen, Seminare, Übungen und Kolloquien zu absolvieren. Die Hochschule gewährt die Möglichkeit, zwei weitere Semester für die Abfassung der Lizentiatsarbeit in Anspruch zu nehmen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag hin eine einmalige Verlängerung der Abgabefrist gewährt werden.
- (2) Der Lizentiand hat in regelmäßigen Besprechungen mit dem Moderator über den Fortschritt seines Forschens zu berichten.
- (3) Zusätzlich zu den Besprechungen mit dem Moderator ist der Lizentiand verpflichtet, zu Beginn eines jeden Semesters den Studiensekretär bzw. den Prorektor zur Studienberatung aufzusuchen, um die zu belegenden Veranstaltungen mit diesem abzusprechen.
- (4) Der Lizentiand ist Teil einer Forschungsgemeinschaft und hat während des viersemestrigen Lizentiatsstudiums an mindestens sechs Lizentiatskolloquien, die dem wissenschaftlichen Austausch dienen, teilzunehmen.
- (5) Im Rahmen des Lizentiatsstudiums sind insgesamt 120 ETCS-CP aus der biblischen, historischen, systematischen, praktischen u. missions-/ kultur-/ religionswissenschaftlichen Fächergruppe durch Vorlesungen, Seminare und studienbegleitende Veranstaltungen zu erbringen (s. Anhang: Verpflichtend zu erbringende Studienleistungen im Rahmen des Aufbaustudiums zum Erwerb des Lizentiats in Katholischer Theologie).
 1. Aus der Fächergruppe des Lizentiatsfachs sind zusätzlich zu den vorgeschriebenen Vorlesungen 9 ECTS-CP durch Vorlesungen zu erwerben.
 2. Aus dem Lizentiatsfach sowie aus der missions-/kultur-/religionswissenschaftlichen Fächergruppe ist verpflichtend je ein Seminar zu belegen.
 3. Zusätzlich sind aus dem Wahlbereich verpflichtend zwei Seminare aus verschiedenen Fächergruppen zu belegen.
- (6) Zur Vertiefung und Anwendung der Deutschkenntnisse im Bereich der Theologie ist die Teilnahme an einem theologischen Lektürekurs verpflichtend. In begründeten Ausnahmefällen kann – auf schriftlichen Antrag des Lizentianden – der Prüfungsausschuss von diesem dispensieren.
- (7) Bei den Veranstaltungen des Lizentiatsstudiums besteht Anwesenheitspflicht.

Studienbegleitende Fachabschlussprüfungen

- (1) Nachdem der Lizientand die erforderlichen ECTS-CP innerhalb eines Faches erbracht hat, schließt er dieses Fach mit einer Abschlussprüfung ab.
- (2) Die Prüfung ist unmittelbar nach Erreichung der notwendigen ECTS-CP am Ende des Semesters zu erbringen.
- (3) Die Fachabschlussprüfung wird mündlich und schriftlich durchgeführt. Umfasst der Prüfungsstoff weniger als drei SWS, wird die Prüfung nur in mündlicher Form durchgeführt.
- (4) Der Prüfer ist der Fachvertreter, in dessen Veranstaltungen die ECTS-CP erworben wurden. Sind mehrere Fachvertreter beteiligt, entscheidet der Prüfungsausschuss, wer die mündliche Prüfung durchführt.
- (5) Für die schriftliche Prüfung sind von dem Fachvertreter vier Fragen aus dem gesamten Prüfungsstoff zu formulieren. Sind mehrere Fachvertreter beteiligt, gibt jeder von ihnen zwei Fragen an den Prüfungsausschuss und dieser wählt insgesamt vier Fragen aus.
- (6) Eine mündliche Prüfung hat die Dauer von 20 Minuten, bei der ein Beisitzer zugegen ist, der die wesentlichen Punkte und Ergebnisse der Prüfung in einem Protokoll festhält.
- (7) Nach der mündlichen Prüfung setzt der Fachvertreter (nach Anhören des Beisitzers) die Note fest.
- (8) Für die schriftliche Prüfung wählt der Lizientand zwei Fragen aus den vier ihm vorgelegten Fragen aus. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt 180 Minuten und ist unter Aufsicht abzulegen.
- (9) Der jeweilige Fachvertreter gibt die zulässigen Hilfsmittel an.
- (10) Unzulässig ist bei allen schriftlichen Prüfungen die Verwendung elektronischer Hilfsmittel (z.B. elektronische Übersetzungshilfen).
- (11) Die Klausurarbeiten werden vom zuständigen Fachvertreter beurteilt. Benotet dieser die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (4,1-5,0), ist sie von einem zweiten, durch den Prüfungsausschuss zu benennenden Gutachter zu beurteilen. Stimmen die beiden Beurteilungen nicht überein, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Beurteilung.
- (12) Wurde die Prüfung als „nicht ausreichend“ bewertet, besteht die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung, frühestens nach Ablauf von acht und spätestens nach Ablauf von zwölf Wochen. (Die Verrechnung der Note der

Lizentiatsordnung

Wiederholungsprüfung erfolgt nach dem Modus der Magisterstudienordnung der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin).

- (13) Wurde diese Wiederholungsprüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ bewertet, kann das Lizentiatsstudium nicht fortgesetzt werden.
- (14) Über die Absolvierung der studienbegleitenden Leistungen und Fachabschlussprüfungen kann dem Studenten eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt werden.

§ 8

Lizentiatsexamen

- (1) Zulassungsbedingungen:
 1. Voraussetzung für die Zulassung zum Lizentiatsexamen ist der Nachweis eines mindestens viersemestrigen Aufbaustudiums im Fach Theologie, von denen mindestens zwei an der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin absolviert sein müssen. Dieser wird erbracht durch die Bescheinigung über die Teilnahme am vorgeschriebenen Curriculum im Umfang von 120 ECTS-CP und der Vorlage von mindestens vier benoteten Seminararbeiten aus den unter § 1 Abs. 2 genannten fünf unterschiedlichen Fächergruppen.
 2. Der Lizentiatsausschuss prüft und entscheidet vor der Zulassung zum Lizentiatsexamen auf der Grundlage des Studienbuches oder anderer entsprechender Unterlagen, ob der Lizentiand die erforderlichen Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 4 erbracht hat.
- (2) Das Lizentiatsexamen besteht aus:
 1. der Lizentiatsarbeit;
 2. der mündlichen Abschlussprüfung (Rigorosum).

§ 9

Lizentiatsarbeit

- (1) Für die Erlangung des Lizentiats ist eine wissenschaftliche Arbeit aus einer der fünf Fächergruppen vorzulegen, die in ihren Ergebnissen die Fähigkeit des Verfassers zeigt, wissenschaftlich selbständig zu arbeiten.
- (2) Das Thema der Arbeit ist mit dem Moderator (vgl. § 1 Abs. 4) abzusprechen.

Lizentiatsordnung

- (3) Die wissenschaftliche Arbeit soll einen selbständigen Forschungsbeitrag leisten und 80-120 Seiten umfassen. Eine Seite umfasst ca. 4000 Zeichen.
- (4) Die fertiggestellte Arbeit reicht der Bewerber in vier gebundenen Exemplaren im Sekretariat der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin ein.
- (5) Der Bewerber hat schriftlich zu erklären: „Ich versichere, dass ich die eingereichte Arbeit ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht verwendet habe und alle übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht sind; außerdem versichere ich, dass die vorgelegte Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig eingereicht oder als nicht ausreichende Lizentiatsarbeit abgelehnt wurde.“
- (6) Der Moderator fertigt ein Gutachten über die Arbeit an. Ein zweites Gutachten erstellt der Korreferent, der vom Lizentiatsausschuss (vgl. § 1 Abs. 3) bestellt wird. Der Korreferent muss nicht Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule zu sein. Die Erstellung der Gutachten soll einen Zeitraum von zwei Monaten nicht überschreiten.
- (7) Die Arbeit ist wenigstens drei Monate vor der mündlichen Abschlussprüfung abzugeben.
- (8) Die Note der Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Gutachter.
- (9) Wenn die Lizentiatsarbeit mit weniger als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird, kann sie dem Bewerber zur Korrektur zurückgegeben werden, aber nur einmal und nicht über die Frist eines Jahres hinaus.
- (10) Der Bewerber hat das Recht, auf schriftlichen Antrag hin die Gutachten einzusehen.

§ 10

Mündliche Lizentiatsabschlussprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Lizentiatsprüfung ist eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Lizentiatsarbeit.
- (2) Die mündliche Prüfung findet vor einer Prüfungskommission statt, der der Rektor der Hochschule als Vorsitzender, der Moderator und ein weiterer Prüfer angehören. Der Prüfer wird vom Lizentiatsausschuss nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss bestimmt.
- (3) Die Prüfungsinhalte setzen sich zusammen aus zehn Thesen: Fünf Thesen werden dem Lizentianden vom Moderator aus dem Lizentiatsfach gegeben,

Lizentiatsordnung

und fünf weitere Thesen werden aus dem absolvierten Curriculum entnommen. Die Thesen werden dem Kandidaten einen Monat vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt.

- (4) Der Prüfungstermin wird vom Lizentiatsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfern und dem Bewerber festgelegt.
- (5) Die mündliche Prüfung dauert insgesamt dreißig Minuten.
- (6) Über die Inhalte und das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (7) Die Note der mündlichen Abschlussprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Prüfer.
- (8) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie wenigstens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (9) Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von acht und spätestens nach Ablauf von zwölf Wochen.
- (10) Die Verrechnung der Note der Wiederholungsprüfung erfolgt nach dem Modus der Magisterstudienordnung der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin.
- (11) Wurde diese Wiederholungsprüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Lizentiatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 11

Gesamtbewertung

- (1) Die Gesamtnote des Lizentiats setzt sich aus dem Mittel der Noten der Fachabschlussprüfungen, der Seminararbeiten, der Noten der Lizentiatsarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung zusammen.
- (2) Bei der Gesamtnote wird das Mittel aus den Fachabschlussprüfungen gemeinsam mit den Leistungsnachweisen der Seminare mit 30%, die Lizentiatsarbeit mit 40% und die mündliche Abschlussprüfung mit 30% gewertet.
- (3) Für die Benotungen gelten folgende Werte:

1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

Lizentiatsordnung

2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
ab 4,1	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

§ 12

Informationsrecht des Prüfungskandidaten

- (1) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen und sonstigen Studienleistungen werden dem Kandidaten zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich mitgeteilt.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann auf schriftlichen Antrag hin dem Kandidaten vom Studiensekretär Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt werden.

§ 13

Lizentiatsdiplom

- (1) Die Verleihung des Grades eines Lizentiaten wird durch Aushändigung einer Diplomurkunde vollzogen. Mit der Aushändigung des Lizentiatsdiploms erwirbt der Lizentiat das Recht, den Titel „Lic. theol.“ zu führen. Mit der Diplomurkunde wird dem Absolventen zusätzlich das Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Lizentiatsdiplom wird vom Vizegroßkanzler, Rektor, Prorektor und Studiensekretär der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 14

Entziehung des Lizentiatsgrades

Der von der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin verliehene akademische Grad eines Lizentiaten in Katholischer Theologie kann durch Beschluss der Professorenkonferenz aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass

dieser Grad durch Täuschung erworben wurde. Der Betroffene muss vor dieser Entscheidung schriftlich oder mündlich gehört werden. Der Rektor teilt dem Betroffenen die Entscheidung mit. Dieser muss das Lizentiatsdiplom der Hochschule zurückgeben.

§ 15

Gültigkeit und Änderung der Lizentiatsordnung

Diese Lizentiatsordnung wurde am 1. Oktober 2010 durch Dekret des Vize-Großkanzlers der Hochschule in Kraft gesetzt. Die Approbation erfolgte durch die Kongregation des Katholischen Bildungswesens am 31. Juli 2011. Sie ist den wechselnden Verhältnissen anzupassen. Änderungsvorschläge sind an die Professorenkonferenz zu richten, die sie prüft, über sie entscheidet und sie gegebenenfalls an den Vize-Großkanzler weiterleitet.

**Anhang: Verpflichtend zu erbringende Studienleistungen im Rahmen
des Aufbaustudiums zum Erwerb des Lizentiats in Katholischer Theologie**

Zeiträumen der zu erbringenden Studienleistungen	Art der Veranstaltung	Fach		SWS	ECTS-CP*
1.-4. Semester (Aufbaustudium Lizentiat in Katholischer Theologie)	Vorlesung	Atl. Hermeneutik / Exegese AT u. NT		6	9
		CSW		3	4,5
		Dogmatik		6	9
		Ethnologie		3	4,5
		Fundamentaltheologie		5	7,5
		Kirchengeschichte		4	6
		Kirchenrecht		1	1,5
		Missionswissenschaft		3	4,5
		Moraltheologie		5	7,5
		Pastoraltheologie		4	6
		Religionswissenschaft		4	6
		Fächergruppe des Lizentiatsfachs		6	9
	Übung	Methodologie		2	3
		Didaktik und Präsentation		1	1,5
		Theologischer Lektürekurs		2	---
	Hauptseminar	WB	biblisch	(2)	(3,5)
		WB	historisch	(2)	(3,5)
		WB	systematisch	(2)	(3,5)
		WB	praktisch	(2)	(3,5)
		PB	missions-/kultur-/religionswissenschaftlich	2	3,5
		PB	im Lizentiatsfach	2	3,5
Studienleistungen des Curriculums			63	93,5	

Lizentiatsordnung

5.-6. Semester (Lizentiatsexamen)				
	Zusätzliche Leistungen zum Erwerb des Lizentiats	Vorbereitung auf die mündliche Lizentiatsprüfung		8,5
		Abfassung der Lizentiatsarbeit		18
	Gesamt:			120 ECTS- CP

*ECTS-CP = European Credit Transfer System-Credit Point

WB = Wahlbereich

PB = Pflichtbereich

ECTS-CP geben den sogenannten Workload, also den Arbeitsaufwand an, der zu erbringen ist. Dieser setzt sich zusammen aus Kontaktstunden (z.B. Vorlesungsstunden), Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium und Prüfungsvorbereitung.

1 SWS Vorlesung: 45 Zeitstunden (15 Kontaktstunden, 7,5 Stunden Vor-/Nachbereitung, 22,5 Stunden Selbststudium und Prüfungsvorbereitung) = **1,5 CP**

2 SWS Seminar: 105 Zeitstunden (30 Kontaktstunden, 30 Stunden Vor-/Nachbereitung, 45 Stunden Selbststudium und Prüfungsvorbereitung [Abfassung der Seminararbeit]) = **3,5 CP**

Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin
Theologische Fakultät
Kirchlich und staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule

PROMOTIONSORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Allgemeines.....	101
§ 2 Bewerbung.....	101
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen.....	101
§ 4 Promotionsverfahren	103
§ 5 Dissertation.....	103
§ 6 Mündliche Prüfung	105
§ 7 Gesamtnote	106
§ 8 Veröffentlichung der Dissertation.....	106
§ 9 Verleihung des Grades.....	107
§ 10 Informationsrecht.....	107
§ 11 Rücktritt, Täuschung und Widerruf	107
§ 12 Das Doktorat „honoris causa“.....	108
§ 13 Inkrafttreten	108

Promotionsordnung

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.), entsprechend den Bestimmungen dieser Promotionsordnung.
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung. Der Bewerber* muss diesen Nachweis durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und durch eine mündliche Prüfung (Doktorexamen) erbringen.

§ 2

Bewerbung

- (1) Bewerbungen für das Doktorat in Theologie sind an den Rektor der Hochschule schriftlich einzureichen.
- (2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:
 1. eine tabellarische Darstellung des Lebenslaufs und Studiengangs;
 2. das Zeugnis über die bestandenen theologischen Abschlussprüfungen;
 3. bei Klerikern die Empfehlung des zuständigen kirchlichen Oberen, bei Laien die eines Geistlichen;
 4. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits einem anderen kirchlichen oder staatlichen Doktorexamen unterzogen hat.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung als Doktorand setzt voraus: Der Bewerber muss
 1. das Lizentiat im Fach Katholische Theologie erworben haben, das wenigstens mit der Note „gut“ (2,5) bewertet ist;

* Im Folgenden wird durchgehend die maskuline Form für beide Geschlechter (Doktorand/Doktorandin, Bewerber/Bewerberin) gebraucht.

2. oder die Diplom-/Magisterprüfung bzw. eine gleichwertige Abschlussprüfung in Katholischer Theologie mindestens mit der Note „gut“ (2,5) bestanden haben;
 3. oder die Erste Staatsprüfung bzw. eine gleichwertige Abschlussprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre mindestens mit der Note „gut“ (2,5) bestanden und die Ergänzungsprüfung gemäß Abs. 2 mit Erfolg abgelegt haben;
 4. den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erbringen, falls seine Muttersprache nicht Deutsch ist;
 5. Kenntnisse alter und moderner Sprachen besitzen, die für die Erstellung der Dissertation erforderlich sind.
- (2) In der nach Abs. 1, Nr. 3 abzulegenden Ergänzungsprüfung muss der Bewerber nachweisen, dass er über die nach dieser Promotionsordnung für die Promotion erforderliche wissenschaftliche Befähigung verfügt. Die Ergänzungsprüfung umfasst schriftliche und mündliche Prüfungen in den Fächern der Magisterprüfung, die bei der Prüfung für das Lehramt nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt wurden. Vor der Ablegung der Ergänzungsprüfung muss der Bewerber in diesen Fächern im Magisterstudiengang der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 16 Semesterwochenstunden belegen. Die Entscheidung darüber, in welchen Fächern die Ergänzungsprüfung abgelegt werden muss, trifft der Promotionsausschuss.
1. Die Prüfung dauert in jedem Fach 20 Minuten. Genügen die Leistungen in einem geprüften Fach nicht den Anforderungen, so gilt die gesamte Ergänzungsprüfung als nicht bestanden.
 2. Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich nur auf die Fächer, in denen die Leistungen des Bewerbers nicht den Anforderungen genügt haben.
 3. Über die bestandene Ergänzungsprüfung erhält der Bewerber eine vom Rektor unterschriebene Bescheinigung.
- (3) Nach Zustimmung der Professorenkonferenz erteilt der Rektor die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4

Promotionsverfahren

- (1) Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsverfahren sind:
 1. vier Semester Promotionsstudium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin;
 2. erfolgreiche Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen mit zusammen 6 Semesterwochenstunden, von denen wenigstens eine Lehrveranstaltung ein Seminar ist;
 3. Teilnahme an sechs Kolloquien.
- (2) Das Doktorexamen besteht aus:
 1. der Dissertation;
 2. der mündlichen Prüfung im Hauptfach und in drei Nebenfächern (Examen rigorosum), oder falls ein Theologisches Lizentiat vorliegt, in zwei Nebenfächern.
- (3) Für das Promotionsverfahren ist ein Promotionsausschuss zuständig, der aus dem Rektor der Hochschule und zwei von der Professorenkonferenz für drei Jahre gewählten Hochschullehrern besteht. Die unmittelbare Begleitung des Doktoranden hat ein Moderator, der innerhalb der Fächergruppe frei gewählt werden kann und von der Professorenkonferenz bestätigt werden muss. Moderator kann jeder fest angestellte Hochschullehrer der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin sein, der einen Doktorgrad erworben hat.
- (4) Eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses zwischen Moderator und Doktorand ist von beiden Seiten her möglich. Sie ist in jedem Fall von der Professorenkonferenz zu billigen. Wird eine solche aus Gründen erforderlich, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, ist der Promotionsausschuss zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zwecks Fortführung der Promotion verpflichtet.

§ 5

Dissertation

- (1) Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich der an der Hochschule angebotenen Fächergruppen [vgl. § 6 (1)], die in ihren Ergebnissen eine Förderung der theologischen Wissenschaft bedeutet und die Fähigkeit des Verfassers zeigt, wissenschaftliche Fragen selbständig zu bearbeiten.

Promotionsordnung

- (2) Das Thema der Dissertation muss mit dem Moderator abgesprochen werden.
- (3) Der Doktorand hat einen Entwurf seines Dissertationsplans vorzulegen. Ist dieser von der Professorenkonferenz approbiert, wird er vom Rektor der Hochschule, vom Studiensekretär, vom Moderator und vom Doktorand unterzeichnet.
- (4) Die Dissertation muss wenigstens 200 Seiten umfassen und nach wissenschaftlichen Methoden erstellt sein. Jede Seite soll etwa 35 Zeilen mit 50 Anschlägen enthalten.
- (5) Die fertiggestellte Dissertation reicht der Doktorand in fünf gebundenen Exemplaren im Sekretariat der Hochschule ein. Er versichert in einer eidesstattlichen Erklärung, die wissenschaftliche Arbeit selbständig angefertigt und sich nur der in ihr angegebenen Hilfsmittel bedient zu haben.
- (6) Der Moderator fertigt das erste Gutachten über die Arbeit an. Ein zweites Gutachten wird durch den Korreferenten erstellt, der vom Promotionsausschuss nach Abgabe der Arbeit ernannt wird. Der Korreferent braucht nicht Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule zu sein. Die Gutachten müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten erstellt werden.
- (7) Den Mitgliedern der Professorenkonferenz wird Gelegenheit gegeben, die Dissertation und die Gutachten einzusehen. Zu diesem Zweck werden die Unterlagen drei Wochen lang während der Vorlesungszeit im Rektorat ausgelegt. Die Mitglieder der Professorenkonferenz können innerhalb dieser Zeit schriftlich Stellung nehmen und auch eine von den Vorschlägen der Gutachter abweichende Note vorschlagen. In diesem Fall entscheidet der Promotionsausschuss, ob er einen dritten Gutachter bestellt.
- (8) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachter.
- (9) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.
- (10) Die zur Annahme vorgeschlagene Dissertation ist mit folgenden Noten zu bewerten:

1,0 bis 1,5	summa cum laude	(sehr gut)
1,6 bis 2,5	magna cum laude	(gut)
2,6 bis 3,5	cum laude	(befriedigend)
3,6 bis 4,0	rite	(ausreichend)
ab 4,1	insufficienter	(ungenügend)

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündlichen Prüfungen erfolgen im Hauptfach und drei Nebenfächern bzw. zwei Nebenfächern [vgl. § 4 (2) 2]. Hauptfach ist das Fach, dem das Thema der Dissertation entnommen ist. Als Nebenfächer muss der Doktorand je ein Fach aus drei bzw. zwei der folgenden Fächergruppen wählen:
 1. biblische Fächergruppe (Exegese des Alten und Neuen Testaments);
 2. historische Fächergruppe (Kirchengeschichte, Religionsgeschichte);
 3. systematische Fächergruppe (Christliche Sozialwissenschaft, Dogmatik, Fundamentaltheologie, Moraltheologie);
 4. praktische Fächergruppe (Ethnologie, Homiletik, Katechetik/Didaktik des Religionsunterrichts, Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Missionswissenschaft, Pastoraltheologie, Religionspädagogik).
- (2) Mit der Durchführung der Prüfungen beauftragt der Promotionsausschuss je einen zuständigen Fachvertreter; die beauftragten Fachvertreter bestimmen die zugelassenen Hilfsmittel.
- (3) Die Prüfungen beginnen innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung zur Prüfung. Der Promotionsausschuss setzt den Termin im Einvernehmen mit den Prüfern fest und teilt ihn dem Doktoranden spätestens 6 Wochen vor dem Beginn der Prüfungen schriftlich mit.
- (4) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt; sie sind nicht öffentlich. Sie dauern im Hauptfach eine Stunde und in den Nebenfächern jeweils 30 Minuten. Sie finden in Gegenwart eines Beisitzers statt, den der Promotionsausschuss bestellt; er führt das Protokoll, das zu den Akten genommen wird.
- (5) Jeder Prüfer bewertet die Leistungen des Doktoranden mit einer Note gemäß § 5 (10). Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern erteilten Noten, wobei die Note im Hauptfach doppelt gewertet wird.
- (6) Ist die Gesamtnote der Prüfungen schlechter als 4,0, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Ebenfalls gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet, wenn der Doktorand aus Gründen, die er zu vertreten hat, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder von der Prüfung zurücktritt.

§ 7

Gesamtnote

- (1) Der Rektor stellt die Gesamtnote der Promotion fest. Sie setzt sich zusammen aus den Noten der Dissertation, der mündlichen Prüfungen sowie der Lehrveranstaltungen der Doktoratskurse. Dabei werden die Note der Dissertation mit 60%, die Note der mündlichen Prüfungen mit 30% und die Note aus den Lehrveranstaltungen mit 10% bewertet.
- (2) Nach der Feststellung der Gesamtnote händigt der Rektor dem Doktoranden ein Prüfungszeugnis aus. Es enthält die Gesamtnote, die Note der Dissertation, die Gesamtnote der mündlichen Prüfungen und die Noten der Lehrveranstaltungen. Das Prüfungszeugnis wird vom Rektor unter dem Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet; es berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 8

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Doktorand muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung innerhalb von zwei Jahren zugänglich machen. Die Veröffentlichung erfolgt in dem Umfang und mit den Änderungen, die vom Rektor und den Gutachtern festgesetzt worden sind. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses.
- (2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Frist zur Ablieferung der veröffentlichten Dissertation auf Antrag des Doktoranden um höchstens zwei Jahre verlängern.
- (3) Versäumt der Doktorand die Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (4) Der Doktorand hat 40 Pflichtexemplare der veröffentlichten Arbeit im Sekretariat abzuliefern.
- (5) Wird die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht oder übernimmt ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel, dann sind nur 6 Pflichtexemplare im Sekretariat abzuliefern. Im Falle der Verbreitung über den Buchhandel muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden; ferner muss auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der Hochschule ausgewiesen sein.
- (6) Ein Exemplar der veröffentlichten Dissertation muss der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vorgelegt werden.

§ 9

Verleihung des Grades

- (1) Die Verleihung des Grades eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) vollzieht der Rektor der Hochschule durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Diese wird erst ausgehändigt, wenn die Pflichtexemplare abgeliefert sind.
- (2) Die Urkunde trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung und enthält die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde ist vom Großkanzler und Rektor der Hochschule unterzeichnet.
- (3) Das Recht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Theologie wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

§ 10

Informationsrecht

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist dem Doktorand auf schriftlichen Antrag hin Einsicht in die Promotionsakten zu gewähren. Der Rektor bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11

Rücktritt, Täuschung und Widerruf

- (1) Der Doktorand kann bis zur Festsetzung des Termins für die mündliche Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Promotion zurücktreten. Die Erklärung über den Rücktritt ist dem Rektor schriftlich mitzuteilen.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Bekanntgabe des Termins für die mündliche Prüfung ohne Angabe schwerwiegender Gründe, gilt die Promotion als ohne Erfolg beendet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Die Professorenkonferenz kann eine Promotionsleistung für ungültig erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass der Doktorand a) sich des Plagiats schuldig gemacht hat oder b) versucht hat, das Ergebnis einer Promotionsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder c) dass aus Gründen, die er zu vertreten hat, wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind.
- (4) Die Hochschule kann die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde.

Promotionsordnung

- (5) Vor der Entscheidung nach Abs. 3 und 4 ist der Doktorand zu hören.
- (6) Ist die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, so sind alle Urkunden über den Erwerb des Doktorgrades zurückzugeben.

§ 12

Das Doktorat „honoris causa“

- (1) Der akademische Grad eines Doktors der Theologie „honoris causa“ wird als Auszeichnung für besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Theologie oder für große Verdienste um das kirchliche Leben verliehen.
- (2) Die Promotion „honoris causa“ setzt einen begründeten Antrag von mindestens fünf fest angestellten Professoren oder Dozenten der Hochschule voraus. Der Antrag ist an den Rektor zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Professorenkonferenz. Die Promotion „honoris causa“ bedarf der Zustimmung des Großkanzlers, der vorher das „Nihil obstat“ des Heiligen Stuhls einholt.
- (3) Über die Promotion „honoris causa“ wird eine vom Großkanzler und Rektor unterzeichnete Urkunde ausgestellt, in der die Leistungen des Geehrten hervorgehoben werden. Die Urkunde wird vom Rektor überreicht.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach Genehmigung des Wissenschaftsministeriums von Nordrhein-Westfalen am 11.10.2000 in Kraft. Sie ist durch Dekret der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 28.08.1999 kirchlicherseits approbiert worden.

Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin
Theologische Fakultät
Kirchlich und staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule

**ORDNUNG FÜR DIE
DEUTSCHE SPRACHPRÜFUNG
FÜR DEN HOCHSCHULZUGANG
AUSLÄNDISCHER STUDIENBEWERBER
(DSH)**

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	111
A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen.....	112
§ 1 Anwendungsbereich	112
§ 2 Zweck der Prüfung	113
§ 3 Gliederung der Prüfung	113
§ 4 Bewertung der Prüfung.....	114
§ 5 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission	114
§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	115
§ 7 Wiederholung der Prüfung	115
§ 8 Feststellung des Prüfungsergebnisses	116
B. Besondere Prüfungsbestimmungen	116
§ 9 Schriftliche Prüfung.....	116
§ 10 Mündliche Prüfung	119
C. Schlussbestimmungen.....	120
§ 11 Inkrafttreten.....	120

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 68 Abs. 1 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.08.1993 (geändert am 01.07.1997; GV. NRW. S. 213) und der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 30.05.1995 hat die Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Ausländische Studienbewerber haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme eines Studiums hinreichenden Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der *Deutschen Sprachprüfung*.
- (2) Die Zulassung zur *Deutschen Sprachprüfung* regelt der Vorsitzende der Prüfungskommission. Zur *Deutschen Sprachprüfung* wird nicht zugelassen, wer an einer anderen Hochschule oder an einem anderen Studienkolleg die *Deutsche Sprachprüfung* endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung der HRK an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg erfolgreich abgelegte Prüfung wird von allen anderen Hochschulen und Studienkollegs anerkannt.
- (4) Von der *Deutschen Sprachprüfung* sind freigestellt:
 - a) Studienbewerber, welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
 - b) Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms (Stufe II) der Kultusministerkonferenz“ (DSD II) [Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973];
 - c) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Instituts, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Instituts abgenommen wurde [Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.01.1994 und 15.04. 1994 über die Gleichstellung der Zentralen Oberstufenprüfung mit dem Deutschen Sprachdiplom - Stufe II der KMK];
 - d) Inhaber des „Kleinen deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen deutschen Sprachdiploms“, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen werden;
 - e) Studienbewerber, die die *Deutsche Sprachprüfung* unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;

- f) Studienbewerber, die von der Prüfungskommission in besonderen Fällen auf Antrag von der Prüfung befreit wurden.

§ 2

Zweck der Prüfung

- (1) Durch die Prüfung soll der Bewerber nachweisen, dass er mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.
- (2) Dies schließt insbesondere ein:
 - a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
 - b) eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente; lexikalischidiomatische Elemente; morphosyntaktische Elemente; textgrammatische Elemente);
 - c) die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

§ 3

Gliederung der Prüfung

- (1) Die *Deutsche Sprachprüfung* besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2.
- (3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 4

Bewertung der Prüfung

- (1) Schriftliche und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 2:1 gewichtet, sofern Prüfungsvorleistungen nicht zu berücksichtigen sind.
- (2) Alle Teilprüfungen gemäß § 9 Abs. 2 haben gleiches Gewicht.
- (3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 9 Abs. 2 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 2/3 erfüllt sind.
- (4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 2/3 der Anforderungen erfüllt sind.
- (5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist. Wird gemäß § 3 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist.

§ 5

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der *Deutschen Sprachprüfung* ist ein Prüfungsvorsitzender verantwortlich, der vom Rektor der Hochschule eingesetzt wird. In der Regel ist dies der Leiter des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache.
- (2) Der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert ggf. eine Prüfungskommission, die sich mehrheitlich aus hauptamtlichen Lehrkräften des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache zusammensetzt.
- (3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, kann ein Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereiches angehören, in dem der Kandidat sein Studium aufzunehmen beabsichtigt.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt der Prüfungsvorsitzende die Gründe an, wird dem Kandidaten dieses mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung und/oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsvorsitzenden überprüft wird.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsvorsitzenden sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Wiederholung der Prüfung

- (1) Die *Deutsche Sprachprüfung* kann in der Regel einmal wiederholt werden. Jede an einer Hochschule oder an einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung ist dabei anzurechnen. Der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.
- (2) Die *Deutsche Sprachprüfung* soll frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern die Prüfungskommission nicht ausdrücklich einen anderen Termin festsetzt.

§ 8

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Es können Noten erteilt werden.
- (2) Über die bestandene *Deutsche Sprachprüfung* wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Prüfungsvorsitzenden und vom Rektor der Hochschule zu unterzeichnen ist. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung der HRK entspricht.
- (3) Über eine nicht bestandene *Deutsche Sprachprüfung* kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 9

Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Aufgabenbereiche:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes;
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes;
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion;
 4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen.
- (2) In der schriftlichen Prüfung können die Aufgabenbereiche 3 und 4 beliebig mit den Aufgabenbereichen 1 und 2 kombiniert werden, so dass sich zwei, drei oder vier Teilprüfungen ergeben.
- (3) Die Aufgabenbereiche können in einem thematischen Zusammenhang stehen. Bei der Bearbeitung der Aufgaben kann ein allgemeinsprachliches und einsprachiges Wörterbuch des Deutschen zugelassen werden.
- (4) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert mindestens drei, höchstens vier Zeitstunden.
- (5) Aufgabenbereiche:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes. Der Kandidat soll zeigen, dass er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 50 und nicht mehr als 100 Zeilen zu 60 Anschlägen entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird nicht öfter als zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes sollen die Kandidaten über dessen thematischen Zusammenhang orientiert werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

Eine Zusammenfassung des Textes oder von Teilen des Textes ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes. Der Kandidat soll zeigen, dass er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinander setzen kann.

a) Art des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Zeilen zu 60 Anschlägen haben.

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion. Der Kandidat soll zeigen, dass er in der Lage ist, sich selbständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

4. Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen. Der Kandidat soll zeigen, dass er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden kann.
 - a) Aufgabenstellung
Die Aufgabenstellung ist textgebunden. Sie soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.
 - b) Bewertung
Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

§ 10

Mündliche Prüfung

Der Kandidat soll nachweisen, dass er imstande ist, mit Verständnis und Selbstständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu erfassen, sich sprachlich damit auseinander zu setzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.

- a) Aufgabenstellung
Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu allgemeinen wissenschaftsbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung.
- b) Durchführung
Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Grundlage der mündlichen Prüfung können Texte, Grafiken, Schaubilder, Tonband- oder Video-Aufnahmen oder andere Sprechanlässe sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit gewährt werden.
- c) Bewertung
Die Leistung ist zu bewerten nach der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit im hochschulbezogenen Kontext (Aufgaben- und Fragenverständnis, angemessenes Reagieren, Selbstständigkeit) sowie nach der Fähigkeit, Sachverhalte verständlich und korrekt darzustellen.

C. Schlussbestimmungen

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Sie wurde am 21.07.1999 von der Professorenkonferenz der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin approbiert.

Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin
Theologische Fakultät
Staatlich und kirchlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule

Satzung der Studentenschaft

INHALTSVERZEICHNIS

I. Die Studentenschaft	
§ 1 Zusammensetzung	123
§ 2 Organe	123
§ 3 Rechte	123
II. Die Studentenkonzferenz (SK).....	124
§ 4 Zusammensetzung	124
§ 5 Aufgaben	124
§ 6 Vorsitz	124
§ 7 Einberufung	125
§ 8 Beschlussfähigkeit	125
§ 9 Abstimmungen	125
§ 10 Wahlen	126
§ 11 Protokoll	127
III. Der Allgemeine Studentenausschuss (AStA)	127
§ 12 Zusammensetzung	127
§ 13 Aufgaben	127
§ 14 Amtsdauer	128
IV. Weitere Studentenvertreter	128
§ 15 Förderungsausschuss	128
V. Satzung	129
§ 16 Änderung der Satzung	129
§ 17 Inkrafttreten der Satzung	129

I. DIE STUDENTENSCHAFT

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Die an der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin eingeschriebenen Studenten* sowie die Zweit- und Gasthörer bilden die Studentenschaft (vgl. Art. 8 der Grundordnung).
- (2) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin.

§ 2

Organe

Organe der Studentenschaft sind:

- a) die Studentenkonzferenz (SK);
- b) der Allgemeine Studentenausschuss (AStA).

§ 3

Rechte

- (1) Die Studentenschaft hat das Recht der Selbstverwaltung.
- (2) Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das Recht der freien Meinungsäußerung
 - a) in einer Studentenversammlung,
 - b) in den Organen der Studentenschaft,
 - c) unter Benutzung von Publikationsträgern der Studentenschaft (Schwarzes Brett; Studentenzeitung etc.).
- (3) Die Studenten haben das Recht, Interessengemeinschaften zu bilden.

* Im Folgenden wird durchgehend die maskuline Form für beide Geschlechter gebraucht.

II. DIE STUDENTENKONFERENZ (SK)

(vgl. Artikel 8 § 28 [4] der Grundordnung)

§ 4

Zusammensetzung

- (1) Zur Studentenkonzferenz gehören alle an der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin eingeschriebenen Studenten.
- (2) Zweit- und Gasthörer sind berechtigt, an der Studentenkonzferenz teilzunehmen. Sie besitzen weder Wahl- noch Stimmrecht.

§ 5

Aufgaben

Die Studentenkonzferenz ist das oberste beschlussfassende Organ der Studentenschaft. Sie hat die Aufgabe, in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studentenschaft zu beraten und zu beschließen, soweit dies nicht in die Kompetenz anderer Organe und Ausschüsse der Hochschule fällt.

Dazu gehört auf jeden Fall:

- a) die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses, seinen Vorsitzenden, der zugleich Studentensprecher ist, und seinen Stellvertreter zu wählen und gegebenenfalls durch Neuwahl wieder abzuwählen (gemäß § 10 Abs. 6); sie ist das Kontrollorgan des AStA,
- b) die Satzung der Studentenschaft und gegebenenfalls deren notwendige Änderungen zu beraten und zu beschließen,
- c) eine Beitragsordnung der Studentenschaft zu beschließen,
- d) bei Bedarf einen Haushaltsplan der Studentenschaft zu beschließen und dessen Ausführung zu kontrollieren.

§ 6

Vorsitz

- (1) Die Leitung der Studentenkonzferenz obliegt dem Studentensprecher.
- (2) Ist der Studentensprecher verhindert, so übt sein Stellvertreter die Leitungsfunktion aus. Ist auch dieser verhindert, so übernimmt der dritte oder vierte Studentenvertreter im AStA die Leitung.

§ 7

Einberufung

- (1) Der Studentensprecher beruft mindestens einmal im Semester eine Sitzung der Studentenkonzferenz ein.
- (2) Außerdem findet eine Sitzung statt, wenn ein Drittel der eingeschriebenen Studenten dies schriftlich beim Studentensprecher beantragt.
- (3) Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor dem festgelegten Sitzungstermin durch Aushang. Mitveröffentlicht wird die vorläufige Tagesordnung.
- (4) Weitere Verfahrensfragen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Studentenkonzferenz ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der sich im Diplom- bzw. Magisterstudiengang befindlichen Studenten anwesend ist.
- (2) Eine vertagte Sitzung der Studentenkonzferenz ist auf jeden Fall beschlussfähig, wenn auf die Möglichkeit der Vertagung eine Woche vorher hingewiesen wurde. Wahlfähig ist sie dann, unabhängig von der Teilnehmerzahl.

§ 9

Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen erfolgen mit Ausnahme der Wahlen öffentlich; beantragt jedoch ein abstimmungsberechtigter Student geheime Abstimmung und wird dabei von wenigstens drei Studenten unterstützt, so ist dem zu entsprechen.
- (2) Zur Beschlussfassung genügt mit Ausnahme der im folgenden Absatz genannten Fälle die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Abstimmungen, die sich auf die Satzung und Ordnungen der Studentenschaft und die Änderung bereits gefasster Beschlüsse der Studentenkonzferenz beziehen, ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Gültig sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

§ 10

Wahlen

- (1) Die Wahlen finden jeweils zu Beginn des Sommersemesters statt. Sie müssen innerhalb von vier Wochen nach dem Vorlesungsbeginn abgeschlossen sein.
- (2) Aktives Wahlrecht haben alle an der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin eingeschriebenen Studenten (nicht die Zweit- und Gasthörer). Passives Wahlrecht haben alle im Magisterstudiengang eingeschriebenen Studenten.
- (3) Alle AStA-Mitglieder werden für zwei Semester gewählt. Im Rotationsprinzip werden zwei Mitglieder des AStA nach einem Semester abgelöst und zwei neu für die beiden folgenden zwei Semester gewählt. Der Studentenvertreter im Förderungsausschuss und sein/ihr Ersatzmitglied werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt (vgl. Artikel 6 § 18 Abs. 1, Nr. 2 und Abs. 2 der Grundordnung). Eine Wiederwahl ist solange zulässig, wie sich der Student im Diplom- bzw. Magisterstudiengang befindet.
- (4) Wahlleiter ist der amtierende Studentensprecher oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, übernimmt der dritte bzw. vierte Studentenvertreter im AStA die Leitung.
- (5) Der Wahlmodus ist in der Wahlordnung geregelt.
- (6) Wenn die Hälfte aller wahlberechtigten Studenten eine Neuwahl für ein oder mehrere Mitglieder des AStA beantragt, ist diese innerhalb von vierzehn Tagen gemäß der Wahlordnung durchzuführen. Die Neugewählten bzw. Wiedergewählten bleiben bis zum Ende der begonnen Amtsperiode im Amt.
- (7) Eventuelle Nachwahlen müssen bei Ausscheiden des Mandatsträgers während der Vorlesungszeit im Semester innerhalb von 14 Tagen abgeschlossen sein, bei Ausscheiden innerhalb der Semesterferien innerhalb der ersten drei Wochen nach wieder aufgenommenem Vorlesungsbetrieb.

§ 11

Das Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der Studentenkonzferenz ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Die Protokollführung ist in der Protokollordnung geregelt.

III. DER ALLGEMEINE STUDENTENAUSSCHUSS (ASTA)

§ 12

Zusammensetzung

Dem Allgemeinen Studentenausschuss gehören vier Studenten an, wovon wenigstens ein Mitglied Frater im Orden der Steyler Missionare sein muss. Alle Mitglieder im Allgemeinen Studentenausschuss müssen sich im Diplom- bzw. Magisterstudiengang befinden:

- a) der Studentensprecher als Studentenvertreter im Senat und im Prüfungsausschuss,
- b) der stellvertretende Studentensprecher im Senat und Bibliotheksausschuss und als Ersatzmitglied im Prüfungsausschuss,
- c) ein bis zwei weitere Studentenvertreter im Senat (abhängig von der jeweiligen Dozenten-Anzahl im Senat; vgl. Artikel 5 § 13 Abs. 2, Nr. 2 der Grundordnung).

§ 13

Aufgaben

- (1) Der AStA vertritt die Interessen der Studenten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Hochschule.
- (2) Er führt die Beschlüsse der SK aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studentenschaft.
- (3) Er hat wenigstens zwei Sitzungen pro Semester. Eine Sitzung kann von jedem AStA-Mitglied einberufen werden. Die Sitzungen dienen dem Meinungsaustausch, der Vorschlagsentwicklung, der Vorbereitung verschiedener Aktionen, dem Abstimmen von Vorgehensweisen einzelner AStA-Mitglieder in ihrem speziellen Aufgabenbereich, dem Aufstellen der vorläufigen

Satzung der Studentenschaft

gen Tagesordnung der SK, dem Verfassen des Arbeitsberichts etc. Ein Protokoll kann geführt werden, wenn es die Angelegenheit erforderlich macht, und dann gemäß der Protokollordnung.

- (4) Er nimmt die hochschulpolitischen Belange der Studenten wahr.
- (5) Er kümmert sich um fachliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Belange der Studenten.
- (6) Er pflegt überörtliche und internationale Studentenkontakte.
- (7) Er gibt eventuell eine Studentenzeitung heraus.
- (8) Die Delegation einzelner Aufgaben obliegt dem AStA.
- (9) Der Studentensprecher tritt als Gesamtvertreter des AStA und der Studentenschaft auf.
- (10) Die Tätigkeit und Äußerungen des AStA haben mit den Zielen der Hochschule überein zustimmen (vgl. Artikel 3 § 5 der Grundordnung).

§ 14

Amtsdauer

- (1) Die AStA-Mitglieder werden jeweils für zwei Semester gewählt.
- (2) Das Mandat erlischt mit der Exmatrikulation oder der Beurlaubung. Es erfolgt dann eine Nachwahl des entsprechenden Studentenvertreters.
- (3) Bei vorzeitigem Rücktritt haben die AStA-Mitglieder ihre Aufgaben noch bis zur Nachwahl kommissarisch zu erfüllen.

IV. WEITERE STUDENTENVERTRETER

§ 15

Förderungsausschuss

- (1) Die SK wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Studentenvertreter und ein Ersatzmitglied für den Förderungsausschuss mit relativer Mehrheit.
- (2) Diese beiden Studentenvertreter sind zugleich erstes und zweites Ersatzmitglied im Senat.
- (3) Bei Ausscheiden eines Studentenvertreters erfolgt Nachwahl.

V. SATZUNG

§ 16

Änderungen der Satzung

Die Satzung der Studenten ist den wechselnden Verhältnissen anzupassen. Änderungsvorschläge können sowohl von dem AStA als auch von der SK beraten werden. Jedoch bedarf eine Bestätigung der Änderungen im jeden Fall der Zustimmung der SK. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rektors und werden zur Kenntnisnahme dem Senat vorgelegt.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Studentenkonzferenz am 30.06.1997 beschlossen. Sie wurde vom Senat am 13.10.1997 zur Kenntnis genommen und vom Rektor am 14.10.1997 genehmigt. Die durch die Modularisierung erforderlich gewordenen Änderungen wurden am 31.10.2011 vom Rektor genehmigt. Die Satzung tritt am Tage nach der Zustimmung durch den Rektor in Kraft.

Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin
Theologische Fakultät
Staatlich und kirchlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule

Widerspruchsverfahren bei Prüfungsergebnissen

§ 1

Gegen den Entscheid von Prüfungsergebnissen kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Prüfungsergebnisse Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen.

§ 2

Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bringt die Widerspruch führende Person in ihrem Widerspruch konkrete und substantielle Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfende* die Bewertung antragsgemäß, so gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch statt. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- (1) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- (2) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- (3) allgemeine Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- (4) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- (5) sich der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

§ 3

Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Widerspruch führenden Person einen Gutachter. Der Gutachter gibt eine schriftliche Stellungnahme ab.

* Im Folgenden wird durchgehend die maskuline Form für beide Geschlechter gebraucht.

§ 4

Liegen dem Prüfungsausschuss konkrete und substantielle Einwendungen gegen die prüfungsspezifischen Wertungen vor, ohne dass der Prüfende seine Entscheidung entsprechend ändert, werden die vorliegenden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Liegt die Besorgnis der Befangenheit des ersten Prüfers vor, so wird die Wiederholungsprüfung durch einen anderen Prüfenden durchgeführt.

§ 5

Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Das Ergebnis wird dem Widerspruch Führenden durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung der Professorenkonferenz ist endgültig.

§ 6

Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 7

Diese Ordnung zum Widerspruchsverfahren wurde am 1. Oktober 2010 durch Dekret des Vize-Großkanzlers der Hochschule in Kraft gesetzt. Die Approbation erfolgte durch die Kongregation des Katholischen Bildungswesens am 31. Juli 2011. Sie ist den wechselnden Verhältnissen anzupassen. Änderungsvorschläge sind an die Professorenkonferenz zu richten, die sie prüft, über sie entscheidet und sie gegebenenfalls an den Vize-Großkanzler weiterleitet.